

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00337 vom 17. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00337

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00337 du 17 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00337 del 17 ottobre 2014

Regeste

Gesuch um Informationszugang | Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Gehörsanspruchs, indem der Rekurs allein gestützt auf vom Beschwerdegegner eingereichte Dokumente abgewiesen worden sei, in welche er nicht habe Einsicht nehmen können. Die Verletzung des Gehörsanspruchs führe unabhängig von der materiellen Beurteilung des Rechts auf Information zwangsläufig zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (E. 2). Nach § 20 Abs. 1 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Das öffentliche Organ kann die Bekanntgabe von Informationen jedoch ganz oder teilweise verweigern oder aufschieben, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 1 IDG). Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt (E. 3.2). Vorliegend hielten das Bundesamt für Migration (BFM) und der Beschwerdegegner eine Medienkonferenz zum neuen Bundeszentrum für Asylsuchende in Zürich ab. In der dazugehörigen Medienmitteilung wird unter anderem ausgeführt, dass der Beschwerdegegner entschieden habe, das Duttweiler-Areal dem BFM für ein temporäres Bundesverfahrenszentrum zur Verfügung zu stellen. Zwar lag zum Zeitpunkt der Medienkonferenz und der dazugehörigen Medienmitteilung ein Grundsatzentscheid bezüglich des Standorts des geplanten Verfahrenszentrums auf den Duttweiler-Areal vor. Es wurde jedoch in der Medienmitteilung explizit fetgehalten und wohl auch so kommuniziert, dass weitere Abklärungen ausstünden, die Projektierung in Angriff zu nehmen sei und die Realisierung unter Vorbehalt der Zustimmung des Beschwerdegegners stehe. Es konnte daher weder von einem Abschluss des Entscheidungsprozesses noch von einem bindenden Entscheid ausgegangen werden. Die Medienkonferenz galt lediglich der Zwischeninformation (E. 3.4). Überdies stellt die etwaige Realisierung eines Verfahrenszentrums für Asylsuchende auf den Duttweiler-Areal eine (die Informationseinschränkung rechtfertigende) politisch umstrittene Frage im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 IDV dar (E. 3.5). Das öffentliche Interesse an einem ungestörten Meinungs- und Verhandlungsprozess wiegt folglich schwer. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers vermögen das öffentliche Interesse nicht zu überwiegen. Die Verweigerung des Informationszugangs ist rechtmässig (E. 3.6). Das IDG-Verfahren, das den Informationszugang zum Gegenstand hat, verdrängt bezüglich der fraglichen Dokumente grundsätzlich das prozessuale bzw. verfahrensgrundrechtliche Akteneinsichtsrecht. Der Beschwerdeführer ist nicht ursprünglich in ein Verwaltungsverfahren involviert, das eine ihn im Sinn von § 8 Abs. 1 Satz 1 VRG berührende Anordnung zeitigt. Sein Verfahren entsteht und ist begründet durch das Informationszugangsgesuch. Wird dieses abgelehnt, kann er Rechtsmittel einlegen. In die streitbetreffenden Informationen prozedural vorweg Einsicht zu gewähren, hiesse den

Datenschutz bei gerechtfertigter Informationszugangsverweigerung zu unterlaufen. Überdies stünden dem Recht auf Akteneinsicht überwiegende öffentliche Interessen im Sinn von § 9 VRG entgegen. Es liegt damit keine Verletzung des Gehörsanspruchs vor und dem Gesuch um Akteneinsicht ist nicht stattzugeben (E. 4). Abweisung (E. 7).

Erwägungen

E. 4

Die fraglichen Akten sind nach dem Gesagten durch überwiegende öffentliche Interessen im Sinn des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dem Zugang entzogen. Das Verfahrensrecht hat gegenüber dem materiellen Recht eine dienende Funktion (BGE 126 V 143 E. 2b). Vorliegend verdrängt das IDG-Verfahren, das den Informationszugang zum Gegenstand hat, bezüglich der fraglichen Dokumente grundsätzlich das prozessuale bzw. verfahrensgrundrechtliche Akteneinsichtsrecht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VRG bzw. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. A., Zürich etc. 2012, N. 835 ff., 838). Denn der Beschwerdeführer ist nicht ursprünglich in ein Verwaltungsverfahren involviert, das eine ihn im Sinn von § 8 Abs. 1 Satz 1 VRG berührende Anordnung zeitigt. Sein Verfahren entsteht und ist begründet durch das Informationszugangsgesuch. Wird dieses abgelehnt, kann er Rechtsmittel einlegen. Eine Rechtsmittelinstanz benötigt für die vorzunehmende Interessenabwägung allenfalls die streitbetroffenen Informationen. In Letztere prozedural vorweg Einsicht zu gewähren, hiesse, den Datenschutz bei gerechtfertigter Informationszugangsverweigerung zu unterlaufen. Überdies stünden dem Recht auf Akteneinsicht überwiegende öffentliche Interesse im Sinn von § 9 VRG entgegen. D amit liegt keine Verletzung des Gehörsanspruchs vor und ist dem Gesuch um Akteneinsicht folglich auch unter diesem Aspekt nicht stattzugeben.

E. 5

Die Auffassung des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner habe durch Beweismittel die Tatsachenlage während des Rekursverfahrens zu seinen Ungunsten verändert, erweist sich von vornherein als unbegründet. Der Beschwerdegegner ist nämlich lediglich der Aufforderung der Vorinstanz nachgekommen, "die bereits vorliegenden Informationen zum Bauprojekt" sowie weitere Dokumente "einzureichen" und darzutun, inwiefern mit der Herausgabe der genannten Dokumente eine Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses zu befürchten wäre.

E. 6

Der Beschwerdeführer bemängelt den angefochtenen Beschluss schliesslich auch in Bezug auf die Nebenfolgeregelung. Er vertritt die Auffassung, es gehe nicht an, ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen und für seine Anwaltskosten keine Entschädigung zuzusprechen, obwohl er sich in guten Treuen aufgrund der angeblich irreführenden Medienmitteilung des Beschwerdegegners dazu veranlasst gesehen habe, ein Gesuch um Informationszugang zu stellen. Ebenso widerspreche es krass dem Gerechtigkeitsempfinden, dass die Vorinstanz ihren Entscheid gestützt auf geheime Akte gefällt und ihm dennoch die Kosten auferlegt habe. Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren vollumfänglich unterlegen. Die Berufung auf Veranlassung zur Prozessführung in guten Treuen geht insbesondere deswegen fehl, weil der Vorsteher

des Sozialdepartements im Antwortschreiben den Beschwerdeführer auf dessen Protest, und damit vor dem Rekursverfahren, darüber in Kenntnis setzte, dass noch keine Entscheide vorlägen (siehe oben 3.4). Die Vorinstanz hat daher zu Recht dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt und ihm keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist zudem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Die Entschädigungsberechtigung des Gemeinwesens entfällt in der Regel, weil die Führung von Rechtsmittelprozessen für dieses im Allgemeinen nicht mit besonderem Aufwand verbunden ist (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51). In diesem Sinn ist vorliegend auch dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.